

**Lesefassung der
Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Erhebung einer Kurabgabe
(Kurabgabensatzung)**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2016 in Kraft getretene Kurabgabensatzung vom 18.09.2015
2. die 1. Änderung der Kurabgabensatzung vom 17.03.2016
3. die 2. Änderung der Kurabgabensatzung vom 22.09.2016

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben (Anlage).
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.
- (4) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft wird ermächtigt, die Erhebung, Einziehung und Entgegennahme der zu entrichtenden Kurabgabe sowie die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden durchzuführen. Hiervon ausgenommen ist die Jahreskurabgabe.

§ 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe erstreckt sich auf folgende Ortsteile, welche als „staatlich anerkannte Erholungsorte“ zertifiziert sind:

Feldberg	Neuhof	Fürstenhagen
Carwitz	Lichtenberg	Schlicht
Wittenhagen	Laeven	Waldsee

- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben. Die Hauptsaison erstreckt sich auf die Zeit vom 01.04. bis 31.10. Die Nebensaison erstreckt sich auf die restliche Zeit eines jeden Kalenderjahres (01.01. - 31.03.; 01.11. - 31.12.).

§ 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gelten auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder –gelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwe-

cken nutzen. Familienangehörige in diesem Sinne sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindes-
kinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne,
Schwäger und Schwägerinnen (1.Grades). Wohneinheit bzw. –gelegenheit (Quartier) im
Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Appartements,
Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglich-
keiten. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis
steht oder einen Kleingarten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine
Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Laube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG
möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu über-
lässt.

§ 4 Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 1. Einwohner der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die ihren Hauptwohnsitz im Er-
hebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige im Sinne § 3 Abs. 2 S. 2, wenn
sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 2. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 3. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, Erholungseinrich-
tungen im Sinne § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen,
 4. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr v. H. sowie deren
Begleitperson, wobei das Merkzeichen "B" für ständige Begleitung im Schwerbehinder-
tenausweis dokumentiert sein muss,
 5. Ortsfremde, die ausschließlich im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind oder sich dort
zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabe ist in geeigneter Form nachzuwei-
sen.
- (3) Bei Ortsfremden, die sich in von Kostenträgern der Sozial- und Rentenversicherung sowie
öffentlichen Krankenkassen und Versicherungen anerkannten Einrichtungen zu Rehabilita-
tionsmaßnahmen aufhalten, wird auf die Kurabgabe eine Ermäßigung in Höhe von 80 %
gewährt.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe entsteht für jeden Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet der Gemeinde Feld-
berger Seenlandschaft. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Sofern die Ent-
richtung nicht nach § 9 erfolgt, ist die Kurabgabe am Tag der Anreise durch den Abgabe-
pflichtigen bei der Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft zu entrichten.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer
fällig und an den Quartiergeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats
für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Die Zahlungspflicht für die Jahreskurabgabe nach § 6 Abs. 2 erfolgt durch Heranziehungs-
bescheid. Die Jahreskurabgabe für die Hauptsaison ist jeweils am 15.08. eines jeden Jah-
res fällig.
- (4) Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erhebt alle drei Jahre die für die Festsetzung der
Kurabgabe relevanten Daten von den Abgabepflichtigen. Sollten sich innerhalb dieses Zeit-

raumes Änderungen ergeben, hat der Abgabepflichtige diese bis zum 30.06. jeden Jahres mitzuteilen.

- (5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Abgabepflichtigen oder den Quartiergeber halten.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Tag und Person 1,50 EUR in der Hauptsaison und 0,80 € in der Nebensaison, sie wird höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.
- (2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe können Personen gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung eine **Jahreskurabgabe** entrichten. Diese beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 67,50 EUR, der Bemessung liegen 45 Aufenthaltstage zugrunde.
- (3) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

§ 7 Kurkarte

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält vom Quartiergeber nach Zahlung der Kurabgabe eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarten für die Jahreskurabgabepflichtigen sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Rückreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde auf Antrag rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Der Anspruch nach Satz 1 erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber),
 1. ist verpflichtet, dieses der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Anschrift, der Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u. a.) und der darin aufstellbaren Schlafgelegenheiten mitzuteilen,
 2. ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen,

3. hat dafür zu sorgen, dass die Kurabgabe ordnungsgemäß an die Kurverwaltung abgeführt wird.

Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Quartieren im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Quartiergeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Quartiergeber gelten gleichfalls für die Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Jugendherbergen, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Quartiergeber (Meldepflichtiger) müssen den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Auf dem von der Kurverwaltung bestimmten Meldeschein sind Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Familienname, Vorname, Geburtstag, Staatsangehörigkeit und die Heimatanschrift des Gastes einzutragen. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik den bei der Kurverwaltung erhältlichen „Erfassungsbogen Kurabgabe“ anzuwenden. Der Erfassungsbogen besteht aus 3 Bögen, der „Bogen für den Vermieter“ ist für den Quartiergeber bestimmt, der „Bogen für die Kurverwaltung“ ist dieser bei der monatlichen Abrechnung der Kurabgabe zu übergeben und der „Bogen für den Gast“ verbleibt bei diesem. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise festgelegt werden. Die Kurkarte wird dem Gast in erforderlicher Anzahl nach Entrichten seiner Kurabgabe ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Kurverwaltung empfangenen Erfassungsbögen und Kurkarten haftet der Empfänger. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Jeder Quartiergeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.
- (4) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Kurverwaltung von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

§ 10 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Quartiergebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 (2) Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,

- § 90 Abgabenordnung i.V.m. § 12 (1) KAG M-V und § 5 (4) dieser Satzung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 Abgabenordnung i.V.m. § 12 (1) KAG M-V und § 9 (1) Nr. 1 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 9 (1) Nr. 2 die Kurabgabensatzung nicht sichtbar für alle Gäste auslegt,
 - § 9 (1) Nr. 3 Satz 1 und 2 die Kurabgabe nicht gemäß der Fristen an die Gemeinde/Kurverwaltung abführt,
 - § 9 (2) die „Erfassungsbögen Kurabgabe“ nicht bzw. nicht ordnungsgemäß anwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Kurverwaltung / Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe- / Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung / Gemeinde befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Melderegisterauskünfte
 Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 Grundstückeigentümerverzeichnis
 Fremdenverkehrsabgabenveranlagung
 Zweitwohnungssteuerveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 13 Inkrafttreten

siehe oben

gez. Lindheimer
 Bürgermeisterin